AZ 640-0/17.bl

Zwischenwasser, 05.12.2017

An die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch Schloßgraben 1 6800 Feldkirch



Betreff: Verkehrszeichen im gesamten Ortsgebiet von Zwischenwasser

Verordnung

In Anwendung der Bestimmung des § 94 d StVO wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 StVO 1960 angeordnet:

§ 1 Austraße

(1) Gemäß § 76 Abs. 1 StVO wird die Gemeindestraße "Austraße" im Bereich von Hausnummer "Kreuzstraße 8" bis zur Hausnummer "Austraße 24" zur Wohnstraße erklärt (Hinweiszeichen § 53 Abs. 1 Z. 9c und d).

§ 2 Bergstraße

(1) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird auf der Gemeindestraße "Bergstraße" ab dem GST Nr. 23 bis zur Einmündung in die Gemeindestraße "Kirchstraße" mit 60 km/h in beide Richtungen festgesetzt (§ 20 Abs. 2 StVO, Verkehrszeichen § 52 Z. 10a StVO "Geschwindigkeitsbeschränkung 60").

§ 3 Fidelisgasse

(1) Das Halten und Parken ist auf der Gemeindestraße "Fidelisgasse" im Bereich der Hausnummer "Fidelisgasse 3" verboten (§ 24 StVO, Verkehrszeichen § 52 lit. a Z. 13b StVO "Halten und Parken verboten"). Das Halten und Parken ist über einen Zusatz über die Breite von 20m ausgewiesen.



§ 4 Frödischweg

(1) Das Halten und Parken ist auf der Gemeindestraße "Frödischweg" im Bereich der Hausnummer "Frödischweg 1" bis "Frödischweg 5" aufgrund einer Feuerwehrausfahrt verboten (§ 24 StVO, Verkehrszeichen § 52 lit. a Z. 13b StVO "Halten und Parken verboten").

§ 5 Furx

(1) Das Halten und Parken ist auf der Gemeindestraße "Furx" verboten (§ 24 StVO, Verkehrszeichen § 52 lit. a Z. 13b StVO "Halten und Parken verboten"). Ausgenommen von diesem Verbot sind die ausgewiesenen Parkplätze.

§ 6 Furxstraße

- (1) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird auf der Gemeindestraße "Furxstraße" ab der Hausnummer "Furxstraße 27" bis zum GST Nr. 964 mit 60 km/h in beide Richtungen festgesetzt (§ 20 Abs. 2 StVO, Verkehrszeichen § 52 Z. 10a StVO "Geschwindigkeitsbeschränkung 60").
- (2) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird auf der Gemeindestraße "Furxstraße" ab dem GST Nr. 964 bis zum GST Nr. 2210 mit 40 km/h in beide Richtungen festgesetzt (§ 20 Abs. 2 StVO, Verkehrszeichen § 52 Z. 10a StVO "Geschwindigkeitsbeschränkung 40").
- (3) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird auf der Gemeindestraße "Furxstraße" ab dem GST Nr. 2210 bis zum Parkplatz beim Gasthaus Peterhof mit 60 km/h in beide Richtungen festgesetzt (§ 20 Abs. 2 StVO, Verkehrszeichen § 52 Z. 10a StVO "Geschwindigkeitsbeschränkung 60").

§ 7 Hauptstraße (Gemeindeparkplatz)

(1) Das Halten und Parken ist auf dem Gemeindeparkplatz an der "Hauptstraße" im Bereich des Omnibusumkehrplatzes verboten (§ 24 StVO, Verkehrszeichen § 52 lit. a Z. 13b StVO "Halten und Parken verboten").

§ 8 Kirchstraße

(1) Das Halten und Parken ist auf der Gemeindestraße "Kirchstraße" im Bereich der Bushaltestelle "Säge" verboten (§ 24 StVO, Verkehrszeichen § 52 lit. a Z. 13b StVO "Halten und Parken verboten").



§ 9 Kella

(1) Gemäß § 76 Abs. 1 StVO wird die Gemeindestraße "Kella" im Bereich von Hausnummer "Schafkopf 9" bis zur Hausnummer "Kella 15" zur Wohnstraße erklärt (Hinweiszeichen § 53 Abs. 1 Z. 9c und d).

§ 10 Oberberg

(1) Das Halten und Parken ist auf der Gemeindestraße "Oberberg" im Bereich der Hausnummer "Oberberg 20" verboten (§ 24 StVO, Verkehrszeichen § 52 lit. a Z. 13b StVO "Halten und Parken verboten").

§ 12

Die Kundmachung der Verordnung hat durch Anbringen der Bodenmarkierung bzw. Aufstellen der Verkehrszeichen zu erfolgen. Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch Aufstellen der Straßenverkehrszeichen kundgemacht. Mit Kundmachung dieser Verordnung treten alle bisherigen straßenpolizeilichen Verordnungen mit Ausnahme der Bestimmungen der Verordnung Zahl: 120-0/05 "Verordnung über die Neuregelung der Geschwindigkeit" mit Gemeindevertretungsbeschluss vom 13.01.2005 außer Kraft.

Die Gemeindevertretung mit Beschluss vom 21.12.2014...

